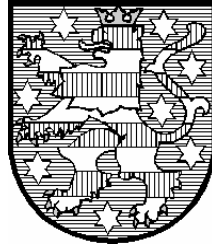


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. _____ P_____,
2. _____ P_____,
zu 2 vertreten durch:
den Vater _____ P_____,
zu 1 und 2 wohnhaft: E_____, _____ N_____

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

Bundesbeauftragter
für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Beteiligter -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

die Richterin am VG Feilhauer-Hasse

auf Grund mündlicher Verhandlung

am 24. Mai 2006 **für Recht erkannt:**

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.02.1999 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am __.__.1968 in Gagra geborene Kläger zu 1) reiste im Januar 1999 zusammen mit seiner am __.__.1991 geborenen Tochter, der Klägerin zu 2) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er gelangte nach eigenen Angaben über die Türkei mit dem Flugzeug von Istanbul nach Frankfurt/Main. Am 25.01.1999 beantragten die Kläger ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Anlässlich der Anhörung bei der Beklagten am 26.01.1999 gab der Kläger zu 1) an, er habe als Soldat auf abchasischer Seite gegen Georgien gekämpft. Er sei Zugführer des . Zuges in der . Kompanie eines Bataillons gewesen, das sich im Dezember 1998 in der Stadt . befunden habe. Sein Zug habe aus 30 Soldaten bestanden. Am 28.12.1998 habe er mit seinem Zug in einem ihm unbekannten Gebiet eingesetzt werden sollen. Er habe seinem Kompaniechef und dem Bataillonskommandeur vorgetra-

gen, dass ihm der Abschnitt, in dem er eingesetzt werden sollte, nicht bekannt sei. Die obere Zone von Gali sei durch die Friedensstreitkräfte Russlands bewacht worden, dort hätten aber auch georgische Partisanen gehandelt. Es habe verschiedene Vorfälle gegeben und Soldaten, die dort eingesetzt worden seien, seien nicht wiedergekommen. Der Bataillonschef und der Kompaniechef hätten ihn dann gezwungen, dem Befehl sofort nachzukommen. Er sei mit seinen Soldaten sodann in die obere Zone von Gali gefahren. Plötzlich seien Granaten mit starkem Kaliber bei ihnen eingeschlagen. Sie hätten sofort zurück geschossen. Die Gefechtsmaschine habe gebrannt und sie hätten die Rufe „Partisanen“ gehört. Die Soldaten hätten große Angst gehabt. Er hätte die Hälfte des Zuges retten können. Die Partisanen seien näher gerückt und hätten versucht, sie einzukreisen. Eine Verbindung zum Stab hätte nicht mehr existiert, er sei auch am Bein verletzt worden. Mit nur 13 von 30 Soldaten sei er zurückgekehrt; die Leichen hätten sie zurücklassen müssen. Er habe seinem Vorgesetzten die Schuld für diese Verluste gegeben und sich rächen müssen. Er habe dann seinen Bataillonskommandeur getroffen und dessen Wagen gestoppt. Er habe den Kommandeur beschuldigt, dass dieser ihn wohl habe umbringen wollen. Er sei sehr erregt gewesen und habe schließlich mit einer kleinen Kalaschnikow –Maschinenpistole auf ihn eingeschlagen. Der Kommandeur habe nach der Pistole gegriffen. Daraufhin habe er selbst seine Maschinenpistole entsichert und auf ihn geschossen. Auch der Stabschef habe seine Pistole gezogen und seine Begleiter hätten auf diesen geschossen. Sie hätten die Leichen auf das Auto geladen und es in eine Schlucht stürzen lassen. Dies alles sei am 29.12.1998 geschehen. Er sei dann zu seinem Onkel geflüchtet, der ihn zunächst in einem Keller versteckt und auch seine Tochter geholt habe. Von dort aus sei er ausgereist. Seine Ehefrau, die Georgierin sei, habe sich zu diesem Zeitpunkt gerade in Sotschi, in Russland aufgehalten, um ihre Mutter zum Jahreswechsel zu holen.

Mit Bescheid vom 19.02.1999 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Am 10.03.1999 haben die Kläger dagegen, zunächst unter dem Az.: 8 K 20191/99.Me, dagegen Klage erhoben. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 20.05.1999 eingestellt, da der Bevollmächtigte der Kläger die Klage auch nach Betreibensaufforderung nicht be-

gründet hatte. Nach dem Antrag des Klägers vom 10.05.2002 wurde das Verfahren unter dem jetzigen Aktenzeichen wieder aufgenommen. Mit Zwischenurteil vom 24.06.2004 wurde der Beschluss vom 20.05.1999 für gegenstandslos erklärt und das Verfahren fortgesetzt.

Bereits am 14.04.2003 war ein Beweisbeschluss zu der Frage ergangen, ob ein abchasischer Volkszugehöriger, der von 1992 bis 1998 als Angehöriger der abchasischen Streitkräfte gekämpft habe, bei einer Rückkehr nach Georgien politischer Verfolgung ausgesetzt ist. Eingeholt werden sollten Auskünfte des UNHCR und der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte. Der UNHCR teilte mit Schreiben vom 27.05.2003 mit, dass er die gestellten Fragen nicht beantworten könne. Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte kam dem Ersuchen ebenfalls nicht nach. Am 19.08.2004 erging ein entsprechender Beweisbeschluss, nach dem gutachterliche Stellungnahmen vom Österreichischen Roten Kreuz, dem Transkaukasus-Institut und dem Auswärtigen Amt eingeholt werden sollten. Das Auswärtige Amt und das Transkaukasus-Institut erteilten eine entsprechende Auskunft, das Österreichische Rote Kreuz teilte mit, dass es dazu nicht in der Lage sei.

Der Kläger zu 1) ergänzte seinen Vortrag im Laufe des Verfahrens unter anderem noch dahin gehend, dass er mittlerweile an einer paranoiden Schizophrenie und einer posttraumatischen Belastungsstörung auf Grund der Kriegserlebnisse leide und in Deutschland in Behandlung sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.02.1999 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und den Inhalt der Behördenvorgänge der Beklagten (1 Hefter) Bezug ge-

nommen. Weiterhin wird auf die in der übersandten Erkenntnisquellenliste bezeichneten und die darüber hinaus in die mündliche Verhandlung eingeführten Auskünfte zu Georgien verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Die Kläger haben Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG, weil ihnen bei einer Rückkehr nach Georgien dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben droht. Insoweit ist der Bescheid vom 19.02.1999 aufzuheben. Die Kläger haben jedoch keinen Anspruch auf Gewährung von politischem Asyl gemäß Artikel 16 a GG und auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 5 AufenthG vorliegen. Insoweit ist der Bescheid vom 19.02.1999 rechtmäßig.

Die Kläger sind nicht politisch Verfolgte im Sinne des Artikel 16 a Abs. 1 GG.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine politische Verfolgung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgrenzen und ihn aus diesem Grund zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, B. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 344; B. v. 23.01.1991, BVerfGE 83, 216, 230).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so dass seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig

anzusehen ist (vgl. BVerfG, B. v. 23.01.1991, BVerfGE 83, 216, 231; BVerwG, U. v. 4.07.1994, DVBl. 1994, 1409).

Die Kläger sind nicht vorverfolgt aus Georgien ausgereist. Unmittelbarer Anlass für die Ausreise 1998/1999 war der Umstand, dass der Kläger zu 1) in Streit mit seinen Vorgesetzten geraten ist und diese angegriffen und erschossen hat. Auch wenn der Kläger zu 1) die Befehle seines Kommandeurs und Stabschefs missbilligte, berechtigte ihn dies nicht, diese nach dem missglückten Einsatz anzugreifen. Wenn der Kläger wegen dieser Taten gesucht und bestraft wird, handelt es sich dabei nicht um Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung, seiner Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, sondern um die Ahndung kriminellen Unrechts. Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass der Kläger zu 1) mit seinem Zug in eine für ihn und seine Soldaten ausweglose Situation geschickt wurde, obwohl er seine Vorgesetzten auf die Umstände hingewiesen hatte. Der Tod vieler seiner Soldaten rechtfertigt es nicht, seinen Kommandeur und seinen Stabschef zu erschießen. Auch der Befehl an den Kläger zu 1), sich mit seinen Soldaten in eine ihm unbekannte, besonders gefährdete Gegend zu begeben, knüpfte, zumal sie eine Vielzahl von Soldaten betraf, nicht an die politische Überzeugung oder ähnliche unverfügbare Merkmale des Klägers zu 1) an, sondern war eine von wahrscheinlich zahlreichen Fehlentscheidungen, die in kriegesischen Auseinandersetzungen getroffen werden. Eine politische Verfolgung kann darin ebenfalls nicht gesehen werden.

Die Beklagte ist auch nicht zur Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. An die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG ist mit Wirkung ab 01.01.2005 die Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG (i. d. F. des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 1950) getreten. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG haben die Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsschutz.

Diese Norm gibt ebenso wie § 51 Abs. 1 AuslG a. F. das Refoulment-Verbot des Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GFK) vom 28.07.1951 (BGBl. II 1953, S. 59) wieder, an das der Gesetzgeber in § 3 AsylVfG die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gebunden hat. Auch die gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwendende Neuregelung ist im Lichte der Flüchtlingsdefinition des Art. 1 A Nr. 2 GFK auszulegen und anzuwenden, so dass auf die ständige Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 08.02.2005 DVBl. 2005, 982).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt • ebenso wie Art. 16 a Abs. 1 GG • den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 GFK. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte, die den unbestimmten Rechtsbegriff des „politisch Verfolgten“ im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F.) ausgefüllt hat, ist daher auch im Rahmen der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG zur Geltung zu bringen. Die Anforderungen dieser Bestimmung sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Frage der politischen Verfolgung geht (vgl. nur BVerwG, U. v. 26.10.1993, NVwZ 1994, 500, m.w.N. zu § 51 Abs. 1 AuslG). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG der gleiche Prognosemaßstab wie für eine Verfolgungsgefahr i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, U. v. 05.07.1994, NVwZ 1995, 391, und vom 03.11.1992, BVerwGE 91, 150 [Leitsatz und S. 154], jeweils m.w.N. zu § 51 Abs. 1 AuslG). Lediglich zum Akteur politischer Verfolgung enthält § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Erweiterung.

Den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG (wie des Art. 16 a Abs. 1 GG) als politisch Verfolgter kann zum einen derjenige in Anspruch nehmen, der vorverfolgt, also wegen • bereits eingetretener oder unmittelbar drohender (vgl. dazu nur BVerfG, B. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315) • politischer Verfolgung, aus seinem Heimatland ausge-reist ist und bei dem im Falle der Rückkehr in das Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab, vgl. nur BVerwG, U. v. 18.02.1997, BVerwGE 104, 97; BVerfG, B. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Dabei kann sich die Gefahr politischer Verfolgung einer Person auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das sie mit ihnen teilt, und wenn sie sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungs-trächtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so dass sie bisher eher zufällig von ausgrenzen-den Rechtsgutbeeinträchtigungen verschont geblieben ist (zu dieser Gefahr der sog. Gruppenverfolgung vgl. nur BVerwG, U. v. 05.07.1994, a. a. O., m.w.N.).

Zum anderen genießt derjenige den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG, der zwar unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist, dem aber auf Grund sog. Nachfluchtstatbestände mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. nur BVerwG, U. v. 03.11.1992, a. a. O.). Dies ist dann der Fall, wenn „aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint“; unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat u. U. auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50% für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (vgl. BVerwG, U. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162 [169 f.]).

Dem Kläger droht auch bei einer Rückkehr nach Georgien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung von Seiten des georgischen Staates. Soweit sich der Kläger zu 1) darauf beruft, dass er als Abchase im Kernland Georgien wegen seiner Volkszugehörigkeit und seines Einsatzes in den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Georgien und Abchasien politisch verfolgt würde, wird dies durch die allgemeine Auskunftslage und die im Verfahren der Kläger eingeholten Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes vom 21.10.2004 und des Transkaukasus-Instituts vom 11.02.2005 nicht bestätigt. Zwar geht die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes nicht darauf ein, ob sich überhaupt abchasische Männer im kampffähigen Alter in Georgien aufhalten, während in der Auskunft des Transkaukasus-Instituts ausgeführt ist, dass wohl keine ehemaligen Kämpfer für Abchasien in Georgien leben. Amnesty International hat in seiner Auskunft vom 04.06.2003 an das VG Sigmaringen darauf hingewiesen, dass die Zahl der ethnischen Abchasen im georgischen Kernland sehr gering sein dürfte. Auch ist zu befürchten, dass die ethnischen Georgier den abchasischen Volkszugehörigen häufig nicht freundlich gesonnen sein dürften. Allein daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Kläger zu 1) von Seiten des georgischen Staates verfolgt würde, denn Feinseligkeiten unter den Bevölkerungsgruppen können dem Staat nur dann zugerechnet werden, wenn er diese toleriert und nichts unternimmt, um seine Bürger davor zu schützen. Anhaltspunkte dafür ergeben sich nach der Auskunftslage nicht. Das Transkaukasus-Institut teilte darüber hinaus mit, dass nicht davon auszugehen sei, dass abchasische Kämpfer wegen ihres Kampfeinsatzes im Abchasienkrieg in Georgien strafrechtlich verfolgt werden.

Allein der Umstand, dass die in Georgien ohnehin schon desolate wirtschaftliche Situation für die Kläger zu besonderen Schwierigkeiten führen würde, weil sie aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit als ethnische Abchasier kaum in der Lage sein dürften, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen, begründet keine politische Verfolgung, sondern kann nur im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen Berücksichtigung finden.

Den Klägern ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG zu gewähren. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem die Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Vorausgesetzt wird dabei ein vorsätzlich geplantes und auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.1995, BverwGE 99, 133). Es ist nach den obigen Ausführungen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Georgien seitens der dortigen Behörden der Folter ausgesetzt würden.

Nach § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat ihn wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. Es ist bereits fraglich, ob der georgische Staat den Kläger zu 1) wegen der Ermordung seiner Vorgesetzten in Abchasien sucht; jedenfalls droht ihm im Kernland Georgien deswegen nicht die Todesstrafe, denn die Todesstrafe wurde durch Beschluss des georgischen Parlaments vom 11.11.1997 abgeschafft (vgl. AA, Lagebericht Georgien vom 24.04.2006).

Abschiebungsschutz ist den Klägern jedoch nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG leiten sich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind. Hiervon erfasst sind auch die im Zielstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit und alsbald nach der Rückkehr eintretenden Rechtsgutbeeinträchtigungen, die aus einer wesentlichen oder sogar lebensgefährlichen Verschlimmerung einer schon vor der Abschiebung bestehenden Krankheit resultieren. Eine Krankheit muss geeignet sein, eine konkrete individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen. Es muss davon ausgegangen werden können, dass sich die Krankheit des betreffenden Ausländers bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Konkret ist eine derarti-

ge Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr eintritt, das heißt kurzfristig bzw. innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von Monaten eintreten wird (VG Düsseldorf, U. v. 30.07.2002 – 20 K 8638/96.A; VG Gießen, U. v. 18.06.2006 – 1 E 4393/00.A -).

So liegt der Fall hier. Der Kläger zu 1) ist nach den von ihm vorgelegten, glaubhaften Kurzgutachten seiner Ärztin an einer paranoiden Schizophrenie und einer posttraumatischen Belastungsstörung erkrankt. Im Befundbericht vom 28.04.2004 führte die Ärztin unter anderem aus, der Kläger zu 1) leide unter einer latenten Suicidalität, fühle sich ständig bedroht grenzwertig zum Wahn, habe akustische Halluzinationen in Form von dialogisierenden Stimmen. Er werde mit den Medikamenten Risperdal und Paroxetin biomedizinisch behandelt. Im Attest vom 12.07.2004 gab sie an, ohne Medikamente könne sofort eine lebensbedrohliche Situation sowie autoaggressive und aggressive Impulsdurchbrüche entstehen. Im Befundbericht vom 10.05.2005 wiederholte die Ärztin ihre Diagnose. In der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2006 ergänzte der Kläger seinen Vortrag dahin gehend, dass er regelmäßig in ärztlicher Behandlung sei, Medikamente nehme, teilweise Gesprächstherapien stattfänden, halbjährlich eine Computer-Tomographie gemacht werde und er einmal für sechs Wochen und einmal für vier Wochen stationär in der I. -Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie behandelt worden sei.

Nach der nahezu einhelligen Auskunftslage sind die allgemeine medizinische Versorgungslage und die psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten in Georgien völlig unzureichend (vgl. AA, Lagebericht Georgien vom 24.04.2006; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Georgien: Behandlungsmöglichkeiten von Hepatitis C und der Umgang mit Drogensüchtigen“ vom 21.06.2005; Transkaukasus-Institut an das VG Meiningen vom 11.02.2005; Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Georgien 18. – 25. Mai 2003). Zwar besteht theoretisch freier Zugang zu medizinischer Behandlung bei bestimmten Krankheiten, tatsächlich muss die georgische Bevölkerung jedoch nahezu alle Behandlungskosten selbst zahlen. Zudem müssen die Patienten zusätzliche Kosten für die Ärzte, das Pflegepersonal und das Krankenbett übernehmen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Georgien: Behandlungsmöglichkeiten von Hepatitis C und der Umgang mit Drogensüchtigen“ vom 21.06.2005). In besonders schlechtem Zustand sind die psychiatrischen Krankenhäuser, in denen es zudem viel zu wenig Betten gebe (vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Georgien 18. – 25. Mai 2003). Zwar soll eine psychiatrische Behandlung nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.04.2006 in schweren Fällen

kostenlos sein; das Auswärtige Amt räumt jedoch selber ein, dass die Finanzierung dieser Behandlungsprogramme angesichts der großen Finanzprobleme des Staates nicht immer gesichert ist. Aus anderen Auskünften ergibt sich dementsprechend auch, dass nahezu alles von den Patienten bezahlt werden muss (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Georgien: Behandlungsmöglichkeiten von Hepatitis C und der Umgang mit Drogensüchtigen vom 21.06.2005; Transkaukasus-Instituts vom 11.02.2005; Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Georgien 18. – 25. Mai 2003). Auch die Versorgung mit Medikamenten kann nur mit erheblichen finanziellen Mitteln ermöglicht werden. Es kann dahinstehen, ob die Medikamente, die der Kläger zu 1) in Deutschland bekommt, in Georgien überhaupt erhältlich sind. Die Kläger werden in ihrem Heimatland voraussichtlich nicht die finanziellen Mittel haben, die erforderlichen Medikamente zu erwerben.

Schon für ethnische Georgier, die aus Abchasien geflüchtet sind, ist es schwierig, in Georgien den nötigen Lebensunterhalt sicherzustellen. In Georgien leben etwa 250.000 Flüchtlinge aus Abchasien, von denen mindestens 90 % ethnische Georgier sind (vgl. AA, Lagebericht Georgien vom 24.04.2006; Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Georgien 18. – 25. Mai 2003). Nach der Volkszählung im Jahr 2002 sollen sich sogar nur etwa 3.500 ethnische Abchasen im Kernland Georgien aufhalten, die ganz überwiegend Frauen, Kinder und alte Menschen sein sollen (vgl. Transkaukasus-Instituts vom 11.02.2005). Binnenflüchtlinge haben, wenn sie registriert sind, das Recht auf staatliche Unterstützung in Höhe von 12 Lari (entspricht ca. 5 US-Dollar) monatlich, die jedoch häufig mit großer Verspätung ausgezahlt werden. Die Weltbank schätzt die Kosten für ein das Existenzminimum sicherndes Lebensmittelpaket auf etwa 40 Lari monatlich für eine erwachsene Person (vgl. ai, Auskunft an das VG Sigmaringen vom 04.06.2003). Zudem ist fraglich, ob die Kläger überhaupt in den Genuss dieser staatlichen Leistungen kommen würden. Angesichts des Umstandes, dass so gut wie keine männlichen ethnischen Abchasen im wehrfähigen Alter im Kernland Georgien bekannt sind, sind auch keine gesicherten Auskünfte darüber auffindbar, ob diese vom georgischen Staat ebenso behandelt werden, wie Binnenflüchtlinge georgischer Volkszugehörigkeit. Selbst wenn die Kläger die staatliche Unterstützung in Höhe von 12 Lari monatlich erhalten würden, hält es das Gericht für ausgeschlossen, dass davon die nach Ansicht seiner Ärztin lebensnotwendigen Medikamente für den Kläger zu 1) finanziert werden können. Eine Möglichkeit für die Kläger, den notwendigen Lebensunterhalt und die Medikamentenkosten durch Arbeitslohn sicherzustellen, erscheint völlig unwahrscheinlich. Schon für Binnenflüchtlinge georgischer Volkszugehörigkeit ist es na-

hezu unmöglich, einen Arbeitsplatz zu finden, wenn überhaupt, dann nur eine geringst bezahlte Aushilfsstelle (Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Georgien 18. – 25. Mai 2003). Chancen auf Arbeitsplätze für ethnische Abchasen, die in der georgischen Zivilbevölkerung aufgrund des Abchasien-Krieges nicht gut angesehen sind, dürften nicht vorhanden sein. Die Kläger können auch nicht auf die Hilfe von Verwandten zurückgreifen, da sie nach den Angaben des Klägers zu 1) in der mündlichen Verhandlung keine Verwandten im Kernland von Georgien haben.

Es ist also nach dem vorstehend Ausgeführten zu befürchten, dass die Kläger bei ihrer Rückkehr nach Georgien weder in der Lage sind, dort ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen noch die lebensnotwendigen Medikamente für den Kläger zu 1) zu finanzieren. Dies hat zur Folge, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Rechtsgutsbeeinträchtigungen ausgesetzt wären, die beim Kläger zu 1) zu einer erheblichen Verschlimmerung der bereits in Deutschland bestehenden Krankheit führen würden und bei der Klägerin zu 2) durch die mangelnde Sicherstellung des Lebensunterhaltes ebenfalls zu einer Gefährdung von Leib und Leben führen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder